

16. Petition 14/4474 betr. genehmigungsrechtlicher Bestandsschutz des Flughafens F.

Die Petenten wohnen im Umkreis von 1,5 km zum Flughafen F. und beklagen, von ständigen Überflügen unterhalb der Sicherheitsmindesthöhe und/oder Überschreitung des äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB(A) betroffen zu sein. Sie begehren vor diesem Hintergrund umfassende Aufklärung über den Bestandsschutz des Flughafens F. im Hinblick auf

- weitere luftrechtliche Genehmigungen,
- die Berechnung der Fluglärmwerte,
- die 2007 beantragten zusätzlichen Nachtstarts und
- den Bestandsschutz, den die Anwohner über ihre Baugenehmigung genießen sollten; die Baubehörden forderten ein Einverständnis der Antragsteller mit dem Flughafen ein.

Darüber hinaus begehren die Petenten die Festschreibung des Bestandsschutzes zu ihrem Schutz.

1. Sachverhalt

Mit der Entscheidung des Verkehrsministeriums vom 24. August 1994 wurde der Flughafen F. GmbH die luftrechtliche Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb des Flughafens F. in Form eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughafen) erteilt. Diesem Bescheid folgten neun Änderungen oder Ergänzungen nach. Zuletzt wurde die luftrechtliche Genehmigung mit Entscheidung vom 28. Juli 2005 geändert. In dieser Entscheidung wurden die Flughafengrenzen neu festgesetzt.

In der luftrechtlichen Genehmigung wird der Flugbetrieb dergestalt beschränkt, dass der Flughafen nur in dem Umfang betrieben werden darf, dass durch den Flugbetrieb für die sechs verkehrsreichsten Monate ein äquivalenter Dauerschallpegel von 62 dB(A) an keinem der festgelegten Immissionsorte überschritten wird.

Die Flughafen F. GmbH hat mit Schreiben vom 23. November 2007 beantragt, künftig zwischen 22.00 und 23.00 Uhr – alternativ zu den bislang genehmigten maximal 5 Landungen pro Tag – auch Starts durchführen zu dürfen. Im Verspätungsfall sollen bis 23.30 Uhr maximal 3 Flugzeuge starten oder landen dürfen, soweit die planmäßige Abflug- bzw. Ankunftszeit vor 23.00 Uhr liegt.

Das Genehmigungsverfahren konnte noch nicht abgeschlossen werden. Vor Erteilung der Genehmigung ist besonders zu prüfen, ob der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist. Das neue Fluglärmgesetz sowie die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen – 1. FlugLSV) sind zu beachten.

Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 hat das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom

30. März 1971 und das Luftverkehrsgesetz geändert und trat am 7. Juni 2007 in Kraft.

In der 1. Fluglärmverordnung, die am 30. Dezember 2008 in Kraft trat, wird u. a. das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen geregelt.

Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist ein lärmphysikalisches Gutachten, das die unter Berücksichtigung der beantragten Flugbewegungen zu erwartenden Fluglärmimmissionen an den festgelegten Immissionsorten ermittelt und bewertet. Um eine Vergleichbarkeit mit dem in der Genehmigung festgelegten Dauerschallpegel zu erreichen, muss das Gutachten dieselbe Berechnungsmethode anwenden. Ein Gutachten auf der Basis der aktuellen Berechnungsmethode liegt bisher nicht vor.

Ein Lärmschutzbereich für den Flughafen F. auf der Grundlage des novellierten Fluglärmgesetzes wurde bisher noch nicht festgesetzt. Die dazu erforderliche Rechtsverordnung der Landesregierung wird derzeit erarbeitet.

2. Rechtliche Würdigung

Bestandsschutz des Flughafens aufgrund der aktuellen Genehmigungslage

Bestandsschutz für den Flughafen besteht auf der Grundlage der bisher erteilten rechtskräftigen Genehmigungen. Er erstreckt sich auf den genehmigungskonformen Betrieb des Flughafens.

Bestandsschutz des Flughafens im Hinblick auf den gestellten Antrag

Der von der Flughafen F. GmbH gestellte Antrag genießt keinen Bestandsschutz. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vor der Stellung des Antrags im November 2007 in Kraft getreten ist, nämlich im Juni 2007. Im Juni 2007 wurde das Gesetz auch bekannt gemacht. Im Oktober 2007 wurde lediglich die Neufassung veröffentlicht.

Der Antrag der Flughafen F. GmbH ist auf der Basis des geltenden Rechts zu prüfen und zu bescheiden. Vor der Erteilung der Genehmigung ist besonders zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind.

Bestandsschutz hinsichtlich des Lärmkontingents

In einer für den Flughafen F. geltenden luftrechtlichen Genehmigung wird die Berechnung des äquivalenten Dauerschallpegels konkret geregelt. Diese erfolgt nach der Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in Verbindung mit dem Datenerfassungssystem für die Ermittlung von Lärmschutzbereichen an zivilen Flughäfen in den jeweils gültigen Fassungen. Die

Flughafen F. GmbH hat den Nachweis über die Einhaltung des zulässigen äquivalenten Dauerschallpegels für ein Betriebsjahr dadurch zu erbringen, dass für die festgelegten Immissionspunkte der äquivalente Dauerschallpegel an Hand der tatsächlich erfolgten Flugbewegungen errechnet wird. Die festgelegten Immissionsorte ergeben sich aus der Anlage zur Genehmigung. Die Immissionsorte sind somit festgeschrieben.

Für das Berechnungsverfahren des äquivalenten Dauerschallpegels wurde das Instrument der dynamischen Verweisung gewählt. Damit ist sichergestellt, dass der Nachweis der Einhaltung der Lärmfestschreibung jeweils auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage erfolgt. Ein „Bestandsschutz“ für den Nachweis der Einhaltung der Lärmfestschreibung auf alter Rechtsgrundlage existiert mithin nicht. Entgegen dem Vorbringen der Petenten wurde der äquivalente Dauerschallpegel von 62 dB(A) in den vergangenen Jahren nach den vom Flughafen vorgelegten Nachweisen nicht überschritten.

Bestandsschutz der baulichen Anlagen der Petenten

Jeder Eigentümer einer mit dem Baurecht übereinstimmenden baulichen Anlage genießt Bestandsschutz für diese Anlage und die damit verbundene Funktion.

In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Bauantrag eines Anwohners des Flughafens oder einen Bauantrag des Flughafens handelt. Das Baurechtsamt des Landratsamts B. hat dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg mitgeteilt, die Darstellung der Petenten in Bezug auf von den Baubehörden geforderte Einverständniserklärungen der Anwohner des Flughafens könne nicht nachvollzogen werden. Mit der Baugenehmigung erfolge in der Regel ein Hinweis an den Bauherrn, dass sich sein Baugrundstück im Umgebungsbereich eines Flughafens befindet und deshalb Lärmschutzmaßnahmen angezeigt seien. Eine Einverständniserklärung werde nicht abverlangt. Auch bei der Stadt F. wird ein Einverständnis der Antragsteller mit dem Flughafen nach deren Auskunft nicht verlangt. Handelt es sich um einen Bauantrag des Flughafens, werden nach der Landesbauordnung die Angrenzer und seit der Novellierung auch ein erweiterter Kreis betroffener Personen angehört. Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Bestandsschutz baulicher Anlagen im Lärmschutzbereich

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm wird derzeit für den Flughafen F. die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs vorbereitet. Bis zu einer rechtskräftigen Festsetzung mittels einer Rechtsverordnung der Landesregierung können keine verbindlichen Aussagen über dessen Ausgestaltung und Grenzen gemacht werden. Eventuelle Bauverbote, die im Lärmschutzbereich gelten, greifen erst nach der Festsetzung des jeweiligen Lärmschutzbereichs. Selbstverständlich genießen bereits errichtete Einrichtungen Bestandsschutz.

Festschreibung des Bestandsschutzes des Flughafens

Bestandsschutz für den Flughafen besteht auf der Grundlage der bisher erteilten Genehmigungen für den genehmigungskonformen Betrieb des Flughafens. Aus dem Bestandsschutz kann kein limitierender Faktor für den künftigen Betrieb des Flughafens abgeleitet werden.

Nicht ausgeschlossen sind beispielsweise Erhöhungen der Flugbewegungszahlen, solange sie von der erteilten Genehmigung umfasst sind. Künftige Erweiterungen und Änderungen sind auf der Grundlage der jeweiligen aktuellen Rechtslage zu prüfen und zu beschneiden. Die Anwohner haben die Möglichkeit, ihre Belange im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens einzubringen.

Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe

Die Sicherheitsmindesthöhe für Flüge darf bei Start und Landung unterschritten werden. Soweit die Sicherheitsmindesthöhe außerhalb von Start- und Landevorgängen nicht eingehalten wird, werden diese Verfehlungen nach Auskunft des Flughafens F. verfolgt und geahndet.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die erbetene Aufklärung wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.